

## Kantonale Konkursverordnung (Änderung)

(vom 23. Juni 2004)

*Das Obergericht beschliesst:*

I. Die Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Konkursämter (Kantonale Konkursverordnung) vom 9. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 4. Die Durchführung der öffentlichen Versteigerung in einem Konkursverfahren, in welchem eine ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt worden ist, sowie im Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung kann dem Konkursamt übertragen werden. 4. Öffentliche Versteigerung

§ 8. Das Konkursamt hat die Konkurseröffnung und den Abschluss des Konkursverfahrens zu melden an: 3. Mitteilungen

lit. a unverändert,

b) die Direktion für Soziales und Sicherheit, wenn der Schuldner selbstständig oder unselbstständig als Geschäftsagent, Liegenschaftsvermittler oder Privatdetektiv tätig ist (§ 7 des Gesetzes über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive, LS 935.41),

lit. c und d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12. Bei der Entgegennahme und dem Vollzug der Grundbuchanmeldung über die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung oder über den Zuschlag eines Grundstücks ist kein Ausstand zu beachten. 3. Als Mitarbeiter des Grundbuchamtes

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Klopfer	Zimmermann